

97. Wird der Urkundenprozeß dadurch unstatthaft, daß der durch Wechsel und Protest legitimierte Wechselkläger, welcher die Forderung aus dem Wechsel durch Cession abgetreten und ebenso wie der Cessionar dem Wechselschuldner hiervon Anzeige gemacht hat, auf den von dem beklagten Wechselschuldner hieraus erhobenen Einwand die Rückcession erst nach der Klagerhebung beibringt?

I. Civilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1890 i. S. M. (Kl.) w. G. (Bekl.)  
Rep. I. 233/90.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Naumburg a./E.

In dem der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 26. April 1890, abgedruckt in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 26 S. 99, zu Grunde liegenden Rechtsfalle hatte der Acceptant der im Wechselprozeße erhobenen Klage des durch Wechsel und Protest legitimierten Wechselinhabers den Einwand entgegengestellt, daß Kläger nach der Protesterhebung mittels schriftlicher Cessionsurkunde die Forderung aus dem Wechsel anderweit abgetreten und ebenso wie der Cessionar ihm hiervon Anzeige gemacht habe. Diesen Einwand erachtete das Reichsgericht im Gegensatze zum Berufungsgerichte für erheblich und wies deshalb unter Aufhebung des verurteilenden Erkenntnisses die Sache in die Berufungsinstanz zurück. Kläger gab hierauf diese Cession und ihre Anzeige an den Beklagten zu, überreichte aber eine nunmehr extrahierte schriftliche Erklärung des Cessionars, inhalts deren dieser die Forderung wieder an den Kläger cedierte. Der Beklagte erkannte diese Cession an. Das Berufungsgericht wies aber nunmehr die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft ab, indem es annahm, daß, wenn einmal die erfolgte Cession des Wechselklägers seine Aktivlegitimation beeinträchtigt habe, die Rückcession zu den klagebegründenden Thatfachen gehört habe, und daher ihre nachträgliche Vorbringung jedenfalls im Urkundenprozeße nicht zu berücksichtigen sei. Das Reichsgericht hob dieses Urteil auf und verurteilte nunmehr den Beklagten nach dem Klagantrage, indem es nur wegen der erst durch die Vorbringung der Rückcession in der Berufungsinstanz bewirkten Beseitigung des Einwandes des Beklagten dem Kläger die Kosten der Berufungsinstanz und der früheren Revisionsinstanz auferlegte.

Aus den Gründen:

„Der Auffassung des Berufungsgerichtes, daß die Rückcession der Forderung aus dem Wechsel an den Kläger zu den klagebegründenden Thatsachen gehöre, konnte nicht beigetreten werden. Die Klage ist aus dem Wechsel erhoben. Die Aktivlegitimation wird daher lediglich durch wechselrechtliche Vorgänge vermittelt, und diese sind sämtlich urkundlich belegt. Gegenüber der wechselmäßigen Legitimation des Klägers zur Zeit der Geltendmachung des Wechsels waren civilrechtliche Abtretungsakte, die er mit seiner Forderung aus dem Wechsel irgend einmal vorgenommen hatte, an sich ohne Erheblichkeit. Kläger hatte aber durch Anzeige einer solchen Abtretung den Beklagten kraft gesetzlicher Vorschriften in rechtliche Beziehungen zu dem genannten Cessionar in der Weise gesetzt, daß der Beklagte einem Ansprüche des letzteren ausgesetzt sein konnte, auch wenn er auf des Klägers wechselrechtliche Legitimation hin demselben zahlte und den Wechsel ausgehändigt erhielt. Unter diesem Gesichtspunkte ist in dem früheren Revisionsurteile der Hinweis des Beklagten auf die angezeigte Cession für erheblich erachtet worden. Rechtlich aufgefaßt, bedeutet dies keine Vereinträchtigung der wechselrechtlichen Legitimation des Klägers, sodas dieser entweder die Wiederherstellung derselben durch den Nachweis der Wiederaufhebung des angezeigten Cessionsgeschäftes zu begründen hätte oder überhaupt nur noch als Rechtsnachfolger seines Cessionars Ansprüche aus dem Wechsel gegen den Beklagten geltend zu machen vermöchte. Dies ergibt sich schon daraus, daß, wie auch in dem früheren Revisionsurteile bereits ausgeführt ist, die angezeigte Cession wegen des §. 25 A. O. R. I. 10 auch dann erheblich bleibt, wenn dem Cessionar bei der Cession die Wechselurkunde nicht ausgehändigt wurde, während, wie angenommen werden muß, zur wirksamen Cession der Forderung aus dem Wechsel im Gegensatze zum bloßen pactum de cedendo die Aushändigung der Wechselurkunde gehört. Die rechtserhebliche Beanstandung des Rechtsanspruches durch den Hinweis auf eine angezeigte Cession erfolgt vielmehr im Wege eines wahren Einwandes, der unter den Begriff der allgemeinen Arglisteneinrede fällt. Der Beklagte wirft dem Kläger Rechtswidrigkeit vor, indem derselbe den Anspruch aus dem Wechsel gegen ihn geltend mache, während Beklagter doch ungeachtet der Zahlung infolge von Vorgängen, die Kläger veranlaßt habe, den Ansprüchen eines Dritten ausgesetzt sei. Die Sache liegt

nicht anders, als wenn der Wechselinhaber mit dem Schuldner unter Zuziehung eines Dritten das Abkommen getroffen hat, daß die Wechselsumme diesem Dritten gezahlt werden soll, und alsdann den Wechsel einklagt.

Nach dieser Auffassung ist daher ein lediglich auf dem Wechsel beruhender, aber mit einer Einrede behafteter Anspruch erhoben, und die klägerische Geltendmachung der sogenannten Rückcession ist das replikarische Vorbringen, daß der Dritte die Ansprüche, welche aus der angezeigten Cession für ihn entstanden, dem Kläger übertragen habe, sodaß Beklagter vor anderen Ansprüchen geschützt sei. Die Beweismittel für ein nicht klagebegründendes, sondern einen Einwand entkräftendes Vorbringen sind zwar entsprechend den §§. 558. 561 C.P.D. im Urkundenprozeß auf Urkunden und Eid beschränkt, können aber noch in der Berufungsinstanz nachgebracht werden.

Der hier in der Berufungsinstanz nachgebrachte Akt ist nun freilich erst in der Berufungsinstanz zur Existenz gelangt, während er nicht bloß für die Erfüllung der Erfordernisse des Urkundenprozesses, sondern zur materiellen Beseitigung des Einwandes notwendig war, da der Beklagte im Hinblick auf die §§. 394. 395 N.O.R. I. 5 zu seiner Sicherstellung eine schriftliche Cession verlangen durfte. Da er aber immerhin vorhanden war, ehe das Urteil in der neue Verteidigungsmittel zulassenden Instanz erging, so mußte auch in der Sache entsprechend der dadurch begründeten Rechtslage erkannt werden.“